

III ZR 118/50

Verkündet am 25. Oktober 1951,
gez. Fieser, Justizangestell-
ter, als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Mühlenbesitzers Wilhelm La [REDACTED] in W [REDACTED], [REDACTED]
Strasse [REDACTED],
Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

- 1.) den Viehhändler Albert M [REDACTED] in He [REDACTED] am
R [REDACTED], Ru [REDACTED],
- 2.) den Fleischer Karl K [REDACTED] in G [REDACTED] bei H [REDACTED],
Nr. [REDACTED],
Kläger, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Dr.
[REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 27. September 1951 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Dr. Delbrück, Prof. Dr. Heiß,
Dr. Kleinewefers, Dr. Gelhaar und Dr. Bock
für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 5.
Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom
28. September 1950 wird zurückgewiesen.
Die Kosten des Rechtsmittels hat der Beklagte zu
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 1. Juni 1949 abends gegen 22,45 Uhr erfolgte in der Ortschaft Re[REDACTED] auf der dort gerade verlaufenden Re[REDACTED]-strasse [REDACTED] - Hi[REDACTED] ein Zusammenstoss zwischen dem 2,40 Meter breiten Lastkraftwagen des Pchlanten, der von diesem selbst gelenkt wurde, und dem von dem Zweitkläger gesteuerten 1,60 Meter breiten Personenkraftwagen des Erstklägers, in dem sich ausser dem Zweitkläger noch die als Zeugen vernommenen Frau Wi[REDACTED] und Fräulein J. [REDACTED] befanden. Bei diesem Zusammenstoss wurde das linke Vorderrad des Personenkraftwagens von der Achse abgerissen und der linke Türflügel harmonikaartig zusammengedrückt, während die linke Seitenwand hinter dem Türflügel nach dem Unfall keine wesentlichen Beschädigungen aufwies. Der Personenkraftwagen lag nach dem Unfall mit dem linken Teil der Vorderachse und der Feder derart auf der Strasse, dass das äusserste linke Ende der Vorderachse sich genau auf der Mitte der an der Unfallstelle 6 Meter breiten Strasse befand. Schrammspuren waren auf der Strassendecke nicht vorhanden. Das rechte Hinterrad des Personenkraftwagens war 30 cm von dem, in seiner Fahrtrichtung gesehen, rechten Rand der befestigten Strasse entfernt. Die Zeugin L[REDACTED], die rechts neben dem Zweitkläger gesessen hatte, hing aus der rechten Wagentür des Personenkraftwagens heraus. Ihr Kopf lag zwischen den Schienen der Strassenbahnlinie K[REDACTED] - Hi[REDACTED], die neben der Strasse, in Fahrtrichtung des Personenkraftwagens gesehen, rechts auf einem besonderen mit Sand aufgeschütteten Pankett verlaufen. Der Zweitkläger sowie die beiden Insassen des Personenkraftwagens

- 3 -

wurden durch den Zusammenstoß erheblich verletzt, der Lastkraftwagen wurde ebenfalls beschädigt.

Nach dem Unfall wurden von dem Beklagten und dem Zweitkläger Blutproben entnommen und auf Alkoholgehalt untersucht. Nach dem in dem gegen den Beklagten wegen des Unfalls anhängig gemachten Strafverfahren erstatteten Gutachten des Prof. Dr. Dr. O. Sch[REDACTED] in G[REDACTED] betrug zur Zeit des Unfalls der Alkoholgehalt im Blut des Beklagten 2,45 ‰, so dass sich der Beklagte in einem Zustand mittlerer Trunkenheit befand, bei der die Führfähigkeit des Fahrers eines Kraftwagens, vor allen in der Dunkelheit, aufgehoben ist. Die Blutalkoholbestimmung des Blutes des Zweitklägers ergab nach einer von dem Assistenten des Instituts für gerichtliche Medizin und Kriminalistik der Universität G[REDACTED], Dr. med. A[REDACTED], in dem Strafverfahren erteilten Auskunft für den Zeitpunkt der Blutentnahme praktisch alkoholfreie Werte. Als Zeit der Blutentnahme ist in dieser Auskunft angegeben: "2. Juni 1949, 12.45 Uhr (?) (gemeint wahrscheinlich 0.45 Uhr)".

Die Kläger haben den Beklagten für den ihnen entstandenen Personen- und Sachschaden in Anspruch genommen. Der Zweitkläger hat ausserdem Feststellung begehrt, dass der Beklagte verpflichtet sei, ihm allen weiteren aus dem Unfall entstandenen und noch entstehenden Schaden zu ersetzen. Sie haben behauptet, der Beklagte sei auf der, in seiner Fahrtrichtung gesehen, linken Strassenseite gefahren und habe unmittelbar vor dem Zusammenstoß seinen Wagen noch weiter nach links gelenkt, so dass der Zweitkläger einen Zusammenstoß nicht habe vermeiden können.

- 4 -



Der Beklagte hat Widerklage auf Ersatz des ihm entstandenen Sachschadens gegen die Kläger erhoben und bestritten, zu weit links gefahren zu sein. Der Unfall sei darauf zurückzuführen, dass der Zweitkläger einen vor ihm fahrenden Radfahrer nicht oder zu spät erkennt und deshalb im letzten Augenblick gebremst oder versucht habe, nach links auszuweichen. Da der Bremsbelag des rechten Vorderrades des Personenkraftwagens äusserst schadhafte gewesen sei, sei der Personenwagen durch das Premsen nach links gezogen worden.

Das Landgericht hat die Zahlungsansprüche der Kläger dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die Widerklage abgewiesen, während es die Entscheidung über den Feststellungsantrag dem Schlussurteil vorbehalten hat. Die Berufung des Beklagten gegen dieses Urteil ist von dem Oberlandesgericht zurückgewiesen worden. Mit der Revision begehrt der Beklagte Aufhebung des Urteils des Oberlandesgerichts und Zurückverweisung des Rechtsstreits zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht.

Die Kläger bitten um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

1.) Die Revision erhebt zuerst folgende Füge: Da nach den Feststellungen des Berufungsgerichts der Ort des Zusammenstosses dort gewesen sei, wo der Personenkraftwagen

liegen geblieben war, ergebe sich denkgesetzlich, dass der Personenkraftwagen vor dem Zusammenstoss links von der Strassenmitte gefahren sein müsse. Die über die linken Achsschenkel seitlich hinausragenden Teile des Wagens müssten sich links der Strassenmitte befinden haben und seien hier von dem entgegenkommenden Lastkraftwagen erfasst worden.

Diese Rüge geht fehl. Entgegen der Annahme der Revision hat nämlich das Berufungsgericht nicht festgestellt, dass sich der Zusammenstoss an der Stelle ereignet hat, an die ihn die Revision verlegen will, sondern hat ausgeführt, der eigentliche Zusammenstoss müsse in der Fahrbahn des Personenkraftwagens erfolgt sein. Seine "Hinterräder" (gemeint ist das rechte Hinterrad, da der Wagen schräg zur Mitte der Fahrbahn hin stand) seien nach dem Zusammenstoss nur 30 cm vom Strassenrand entfernt gewesen. Zwar möge der Personenkraftwagen etwas näher an den Strassenrand gerieben worden sein. Der Sachverständige Land [REDACTED] treffe aber nach der Ansicht des Berufungsgerichts das Richtige, wenn er die Entfernung der rechten Räder des Personenkraftwagens vom Strassenrand vor dem Unfall auf ungefähr 65 cm schätze. Bei der Breite des Personenkraftwagens von 1,60 Meter würde dann seine linke Seite 2,25 Meter von der rechten Strassenseite entfernt gewesen sein und 75 cm von der Strassenmitte. Dass der Personenkraftwagen durch den Zusammenstoss um 75 cm zur Strassenmitte herumgerissen worden sein könne, unterliege bei der Wucht des Zusammenstosses keinem Zweifel. Nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungs-

gerichts, die für den Senat bindend sind, ist also der Zusammenstoss nicht auf der Strassenmitte, sondern in der Fahrbahn des Personenkraftwagens erfolgt. Die Folgerungen, die die Revision daraus ziehen will, dass der Zusammenstoss auf der Strassenmitte erfolgt sei, gehen also von einem Ausgangspunkt aus, der sich mit den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts nicht deckt, und sind schon aus diesem Grunde verfehlt.

2.) Die Revision rügt weiter, das Herumreissen des Personenkraftwagens nach links durch den Zusammenstoss habe vom Berufungsgericht unter dem Gesichtspunkt geprüft werden müssen, ob nicht danach der Ort des Zusammenpralls noch weiter in die linke Fahrbahnhälfte zu verlegen sei. Wenn der über 5 t schwere Lastkraftwagen den Personenkraftwagen beim Zusammenprall mit dem linken Vorderrad herangerissen habe, so müsse er ihn nach physikalischen Gesetzen auch ein Stück in die Fahrbahn des Personenkraftwagens zurückgedrückt haben. Der Beklagte habe dies auch bei seinen polizeilichen und gerichtlichen Vernehmungen übereinstimmend bekundet und die Strecke, die der Personenkraftwagen zurückgeschoben worden sei, mit etwa 20 cm angegeben. Diese Aussage des Beklagten sei vom Berufungsgericht übersehen worden.

Auch diese Rüge kann keinen Erfolg haben. Das Berufungsgericht hat, der Aussage der Zeugen B., Wi. und L. folgend, tatsächlich festgestellt, dass der Lastkraftwagen nicht auf der äussersten rechten Fahrbahnseite, sondern mehr zur Mitte der Strasse gefahren ist.

Weiter nimmt es an, der Personenkraftwagen habe sich sehr weit rechts, beinahe auf dem Gleiskörper der Strassenbahn, gehalten. Kurz vor dem Zusammenstoss sei der Lastkraftwagen, in seiner Fahrtrichtung gesehen, nach links hinüber gefahren. Nach dem Zusammenstoss habe er eine kleine Biegung nach rechts gemacht, sei ein Stück geradeaus weitergefahren und schliesslich scharf nach links gebogen. An anderer Stelle der Entscheidungsgründe ist weiter ausgeführt, dass im Augenblick des Zusammenstosses beide Fahrzeuge fast parallel gefahren seien. Der Personenkraftwagen sei durch den Lastkraftwagen für kurze Zeit angehoben worden, ohne er mit dem abgerissenen Rad auf der Strassenmitte zusammengebrochen und auf der Stelle liegen geblieben sei. Bei Zugrundelegung dieser tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts kann der Revision nicht zugegeben werden, dass der Lastkraftwagen den Personenkraftwagen notwendig zurückgedrückt haben müsse. Da das Berufungsgericht davon ausgeht, dass der Lastkraftwagen unmittelbar nach dem Zusammenstoss eine Biegung nach rechts gemacht und den Personenkraftwagen gleichzeitig angehoben hat, erscheint vielmehr die Annahme des Berufungsgerichts durchaus möglich, dass der Lastkraftwagen den Personenkraftwagen nach der Strassenmitte herumerissen hat, ohne ihn zurückzudrücken. Allerdings hat sich das Berufungsgericht mit den von seinen Feststellungen abweichenden Erklärungen des Beklagten bei seiner polizeilichen Vernehmung und seiner gerichtlichen Anhörung nicht ausdrücklich auseinander gesetzt. Hierzu war jedoch das Berufungsgericht auch nicht verpflichtet (vgl. das zum Abdruck bestimmte Urteil des Bundesgerichts-

hofs vom 27. September 1951 - IV ZR 155/50 - mit weiteren Nachweisen). Zwar sind gemäss § 286 Abs 1 Satz 2 ZPO in dem Urteil die Gründe anzugeben, welche für die Bildung der richterlichen Überzeugung leitend gewesen sind. Das Gericht hat also die erhobenen Beweise und sonstigen wesentlichen Umstände in ihrem Zusammenhang zu prüfen und gegebenenfalls ihre Nichtbeachtung zu begründen (Stein-Jonas-Schönke 17. Aufl § 286 Anm II). Dieser Verpflichtung ist das Berufungsgericht jedoch nachgekommen. Das Berufungsgericht hat nämlich im Urteil ausdrücklich angegeben, dass es den Aussagen der Zeugen B., W. und L. gefolgt ist. Es hat sich auch mit den Aussagen anderer Zeugen beschäftigt und dargelegt, weshalb ihre Aussagen den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen nicht entgegenstehen. Aus der Gesamtheit der Gründe des Berufungsurteils ergibt sich somit, dass es die seinen Feststellungen entgegenstehenden Erklärungen des Beklagten nicht für zutreffend erachtet hat. Aus der Nichterwähnung dieser Erklärungen kann daher - entgegen der Ansicht der Revision - nicht der Schluss gezogen werden, dass das Berufungsgericht sie übersehen habe.

3.) Ebensowenig begründet ist die Lüge der Revision, die Annahme des Berufungsgerichts, der Personenkraftwagen sei durch den Zusammenstoss etwa 75 cm von seiner Fahrbahn zur Strassenmitte herangerissen worden, stehe in Widerspruch zu der Feststellung, dass bei dem Zusammenstoss das linke Vorderrad des Personenkraftwagens weggerissen und dieser ohne Schrammspuren auf der Stelle liegen

geblieben sei. Sie sei auch nach physikalischen Erfahrungssätzen unmöglich. Da der in Bewegung befindliche Personenkraftwagen am linken Vorderrad blockiert worden sei, sei der Blockierungspunkt zum Drehpunkt geworden, um den das rollende hintere Wagenende herumgeschwenkt worden sei. Hierdurch sei auch die vom Berufungsgericht nicht beachtete Tatsache zu erklären, dass die rechts sitzende Mitfahrerin des Zweitklägers nicht in Fahrtrichtung, sondern aus der rechten Tür des Wagens rechts seitlich hinausgeschleudert worden sei.

a) Wie schon erwähnt, ist nach den Feststellungen des Berufungsgerichts der Personenkraftwagen durch den Lastkraftwagen für kurze Zeit angehoben worden, ehe er mit abgerissenem Rad auf der Strassenmitte zusammenbrach und auf der Stelle liegen blieb. Das Herumreißen des Personenkraftwagens zur Mitte der Strasse ist, wie der Zusammenhang der Urteilsgründe ergibt, bei dem Zusammenstoss erfolgt, also in der Zeit, als er von dem Lastkraftwagen angehoben wurde, noch bevor er auf der Strassenmitte zusammenbrach und auf der Stelle liegen blieb. Der von der Revision gerügte Widerspruch in den Urteilsgründen ist daher nicht vorhanden. Es ist keineswegs ausgeschlossen, dass sich der Unfall so abgespielt hat, wie er nach den Feststellungen des Berufungsgerichts verlaufen sein soll.

b) Ebensowenig kann der Revision zugegeben werden, dass diese Feststellungen physikalische Erfahrungssätze verletzen. Daraus, dass keine Schrammspuren auf der Strassendecke vorhanden waren, hat das Berufungsgericht zulässigerweise

den Schluss gezogen, dass der Personenkraftwagen "auf der Stelle liegen geblieben ist". Nach dem Zusammenhang der Urteilsgründe hat das Berufungsgericht mit dieser Feststellung zum Ausdruck bringen wollen, dass das linke Ende der Vorderachse nach dem Zusammenbruch des Personenkraftwagens sich nicht mehr weiter bewegt hat. Das schliesst nicht aus, dass der Personenkraftwagen mit seinem hinteren Ende herumgeschwenkt ist. Das Berufungsgericht stellt an anderer Stelle des Urteils ausdrücklich fest, dass die rechten Räder des Personenkraftwagens vor dem Unfall ungefähr 65 cm von dem Strassenrand entfernt gewesen sind, während "die Hinterräder" - gemeint ist das rechte Hinterrad - nach dem Unfall nur 30 cm vom Strassenrand entfernt waren. Das Berufungsgericht geht also ersichtlich davon aus, dass nur die linke Vorderachse auf der Stelle liegen geblieben ist, während das hintere Wagenende des Personenkraftwagens sich noch fortbewegte und demgemäss eine Drehbewegung machte. Wie die Revision mit Recht ausführt, kann die Tatsache, dass die rechts von dem Zweitkläger sitzende Zeugin L. [REDACTED] rechts seitlich hinausgeschleudert worden ist, wie das angefochtene Urteil ausdrücklich festgestellt hat, nur dadurch erklärt werden, dass der in Bewegung befindliche Personenkraftwagen, nachdem er zur Strassenmitte herumgerissen und zusammengebrochen war, um den Blockierungspunkt, d. h. den Punkt, an dem die Vorderachse auf der Strassendecke auflag, als Drehpunkt herumgeschwenkte. Aus dieser Tatsache, die vom Berufungsgericht allerdings nicht besonders gewürdigt ist und auch nicht

gewürdigt zu werden brauchte, ergeben sich jedoch keine Anhaltspunkte gegen die Richtigkeit der von ihm getroffenen Feststellung, dass der Personenkraftwagen von den Lastkraftwagen um etwa 75 cm zur Strassenmitte herangerissen worden ist.

4.) Die Revision ist der Ansicht, dass "die Ursachen der unzulässigen Fahrweise des Zweitklägers unzureichend erörtert seien" und rügt im einzelnen:

a) Nach seinen eigenen Angaben bei seiner polizeilichen und gerichtlichen Vernehmung habe sich der Zweitkläger mit der neben ihm sitzenden fünfundzwanzigjährigen Zeugin L. unterhalten und habe auf den entgegenkommenden Lastkraftwagen nicht geachtet, so dass er ihn erst auf die Rufe der Frau Wi. im letzten Augenblick habe auf sich zukommen sehen.

Das Berufungsgericht hat in den Entscheidungsgründen des Urteils ausgeführt, dem Zweitkläger könne es nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass er sich vor dem Unfall mit Fräulein L. unterhalten habe. Dadurch, dass ein Fahrer eines Kraftfahrzeugs mit einem Beifahrer einige Worte wechselt, brauche seine Aufmerksamkeit vom Verkehr nicht abgelenkt zu sein. Auch dass der Zweitkläger erst im letzten Augenblick bemerkt habe, wie der Lastkraftwagen des Beklagten auf ihn zugekommen sei, beweise nichts für mangelnde Sorgfalt, denn der Zweitkläger habe mit einer derartigen Fahrweise des Beklagten nicht zu rechnen brauchen.

Das Berufungsgericht hat also bei der von ihm vorgenommenen Beweiswürdigung den Umstand, dass der Zweitkläger sich während der Fahrt mit der Zeugin L. unterhalten und erst im letzten Augenblick bemerkt hat, wie der Lastkraftwagen auf ihn zukam, ausdrücklich berücksichtigt. Es hat aber trotzdem nicht festgestellt, dass der Zweitkläger zur Zeit des Unfalls abgelenkt gewesen sei, sondern kommt zu dem Ergebnis, dass er die von einem Verkehrsteilnehmer normalerweise zu erfordernde Sorgfalt beobachtet habe. Diese Annahme des Berufungsgerichts ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Die Unterhaltung zwischen einem Kraftwagenführer und einem Wageninsassen ist gesetzlich nicht verboten, ein solches Verbot ist auch aus § 1 StVO nicht herzuleiten (Müller, Strassenverkehrsrecht, 16. Aufl. § 21 KrfzG Anm. D S 373; Köhler in JW 1927, 1522/23 - Anmerkung zu einer dort abgedruckten Entscheidung des Reichsgerichts). Das Fehlen eines derartigen ausdrücklichen Verbots schliesst zwar nicht aus, dass der Kraftfahrzeugführer im Einzelfall durch eine derartige Unterhaltung seine Sorgfaltspflicht verletzt haben kann. Hier hat aber das Berufungsgericht, wie der Zusammenhang seiner Urteilsgründe ergibt, ausdrücklich tatsächlich festgestellt, dass eine Ablenkung des Zweitklägers durch die Unterhaltung nicht erwiesen ist. An diese tatsächliche Feststellung des Berufungsgerichts ist der Senat gebunden, sie ist auf ihre Richtigkeit im Revisionsrechtszug nicht nachprüfbar.

Daraus, dass der Zweitkläger nach seinen Angaben den Lastkraftwagen erst in dem Augenblick auf sich zukommen sah, als die hinten in seinem Wagen sitzende Frau Wi.

aufschrie, ergibt sich - entgegen der Ansicht der Revision - keinesfalls zwingend der Schluss, dass der Zweitkläger die nötige Sorgfalt ausser Acht gelassen hat. Der Zweitkläger, der nach den Feststellungen des Berufungsgerichts scharf rechts fuhr, konnte sich darauf verlassen, dass entgegenkommende Fahrzeuge auf der ausreichend breiten durch Hindernisse nicht eingeengten Fahrbahn die, in Fahrtrichtung des Personenkraftwagens gesehen, linke Fahrbahnhälfte benutzen würden. Der Lastkraftwagen ist zwar nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht auf seiner äussersten rechten Fahrbahnseite, sondern mehr zur Mitte gefahren. Trotzdem war aber der scharf rechts fahrende Zweitkläger durch den entgegenkommenden Lastkraftwagen noch nicht unmittelbar gefährdet, so dass ihm kein Vorwurf daraus zu machen ist, dass er zunächst auf den Lastkraftwagen nicht besonders geachtet hat. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist der Lastkraftwagen kurz vor dem Zusammenstoss nach links hinübergelahren. Erst in diesem Augenblick, also unmittelbar vor dem Zusammenstoss, wurde der Lastkraftwagen eine Gefahr für den Personenkraftwagen. In diesem Augenblick hat aber der Zweitkläger den Lastkraftwagen alsbald bemerkt; er konnte jedoch nach den Feststellungen des Berufungsgerichts jetzt den Unfall nicht mehr verhindern. Angesichts dieser tatsächlichen Feststellungen ist daher die Annahme des Berufungsgerichts, dass kein Beweis für mangelnde Sorgfalt des Zweitklägers erbracht sei, nicht zu beanstanden.

b) Das Berufungsgericht habe auch nicht den sich aus den eigenen Angaben des Zweitklägers bei seinen Vernehmungen ergebenden Umstand berücksichtigt, dass der Zweitkläger im Augenblick höchster Gefahr die Bremse mit besonderem Nachdruck betätigt habe. Dadurch habe der Bremschaden des Personenkraftwagens zur Auswirkung kommen müssen. Die Annahme des Berufungsgerichts von der Unentbehrlichkeit dieses Bremschadens verstosse gegen physikalische Erfahrungssätze. Dieser Bremschaden habe sich nach den vom Berufungsgericht nicht gewürdigten Gutachten der Ingenieure Dr. V. [REDACTED] und Bo. [REDACTED] dahin auswirken müssen, dass bei starkem Bremsen infolge des weniger abgebremsten rechten Vorderrades der Wagen nach links abgedreht wurde. Dies sei vom Berufungsgericht nicht beachtet.

Diese Ausführungen der Revision stehen ebenfalls nicht im Einklang mit den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts. In den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils ist nämlich ausgeführt, der Zustand der Bremsen des Personenkraftwagens lasse ein Abweichen dieses Fahrzeuges nach links nicht als erwiesen erscheinen. Nach der Aussage zweier glaubhafter Zeugen seien die Bremsen in Ordnung gewesen. Das Fehlen von ungefähr 15 % der Gesamtfläche des Bremsbelags am rechten Vorderrad habe auf die Bremswirkung keinen Einfluss gehabt, ebensowenig habe der Umstand, dass der Bremsbelag am linken Vorderrad stärker gewesen sei als am rechten, die Bremswirkung beeinflusst. Selbst ein scharfes Bremsen würde den Wagen nicht nach links gezogen haben. Zu diesen Feststellungen ist das Berufungsgericht auf Grund des von ihm als einleuchtend be-

zeichneten Gutachtens des Sachverständigen Lar [REDACTED] gelangt, dem es sich angeschlossen hat.

Das Berufungsgericht war trotz der von den Beklagten eingereichten entgegenstehenden Gutachten der Ingenieure Dr. V [REDACTED] und Bo [REDACTED] nicht gehindert, sich hinsichtlich der technischen Beurteilung der Auswirkung des schadhafte und dünnen Bremsbelags des rechten Vorderrades des Personenkraftwagens dem Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen Lar [REDACTED] anzuschliessen. Da zwischen dem gerichtlichen Sachverständigen und den vom Beklagten als Sachverständigen zugezogenen Ingenieuren Bo [REDACTED] und Dr. V [REDACTED] über die Auswirkung des schadhafte Bremsbelags ein Meinungsstreit bestand, hatte das Berufungsgericht allerdings die Pflicht, besonders sorgfältig zu prüfen, ob das Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen für genügend zu erachten war und seine logische und wissenschaftliche Begründung stichhaltig erschien (Baumbach ZPO 20. Aufl, Übersicht vor § 402, 2 D) oder ob Anlass bestand, eine neue Begutachtung durch andere Sachverständige anzuordnen (§ 412 ZPO). Diesen Pflichten ist das Berufungsgericht aber ausweislich der Urteilsgründe nachgekommen. Diese ergeben, dass dem Berufungsgericht durch das Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen die Bildung seiner richterlichen Überzeugung ermöglicht worden ist. Mit dem von dem Beklagten eingereichten Gutachten des Dr. V [REDACTED] hat sich das Berufungsgericht in den Urteilsgründen - wenn auch nur kurz - auseinandergesetzt. Es ist dort ausgeführt, dass dieses Gutachten nicht zu überzeugen vermöge, da Dr. V [REDACTED], um zu einer anderen Beurteilung des Sachverhalts zu kommen,

zunächst die Zeugenaussagen angreife und sich bemühe, sie zu entkräften. Damit entferne er sich aber von der Grundlage, von der aus der Unfall nach Ansicht des Berufungsgerichts beurteilt werden müsse. Das Berufungsgericht erwähnt auch die Feststellungen des von ihm als Zeugen vernommenen Ingenieurs Bo[REDACTED]. Es kommt aber dem Gutachten Landwehr folgend trotzdem zu dem Ergebnis, dass der Zustand des Bremsbelags des rechten Vorderrades des Personenkraftwagens keinen Einfluss auf die Bremswirkung gehabt habe.

Diese Ausführungen lassen erkennen, dass das Berufungsgericht dem Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen Lan[REDACTED] deshalb den Vorzug gegeben hat, weil dieser im Gegensatz zu Dr. Vo[REDACTED] seinem Gutachten die von dem Berufungsgericht als erwiesen angesehenen Tatsachen zu Grunde gelegt hat und weil dem Berufungsgericht die von dem gerichtlichen Sachverständigen aus diesen Tatsachen gezogenen technischen Schlüsse einleuchtend erschienen sind. Der von der Revision insoweit gerügte Mangel der Urteilsbegründung ist also nicht gegeben.

Dass das Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen gegen Erfahrungssätze oder physikalische Gesetze verstosse, kann nicht anerkannt werden. Dadurch, dass das Gutachten des Sachverständigen nicht von ihm selbst schriftlich niedergelegt, sondern gerichtlich protokolliert ist, mögen sich zwar in technischer Hinsicht einige etwas unscharfe Formulierungen eingeschlichen haben, insbesondere ist der Revision zuzugeben, dass die Bezeichnung: "Stüle der Windschutzscheibe" unglücklich gewählt ist. Hierdurch wird je-

doch das Gutachten im Ganzen nicht entwertet. Die von dem Sachverständigen Lan [REDACTED] gezogenen Schlüsse sind in dem Gutachten klar - wenn auch knapp - begründet, und es ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, dass das Berufungsgericht dem Gutachten hinsichtlich der Beurteilung der Wirkung des fehlerhaften und dünnen Prensbelages des rechten Vorderrades des Personenkraftwagens gefolgt ist. Zur Nachprüfung der tatsächlichen Richtigkeit der Feststellungen des Berufungsgerichts ist das Revisionsgericht nicht in der Lage.

c) Die Wahrnehmung des vor dem Personenkraftwagen fahrenden Radfahrers Kö [REDACTED] habe eine weitere Veranlassung für den Zweitkläger bieten können, seinen Personenkraftwagen nach links zu lenken. Diese Rüge scheitert ebenfalls an den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts. Dieses sieht den Beweis dafür, dass der Zweitkläger den Personenkraftwagen kurz vor dem Zusammenstoß nach links gelenkt habe, weil er den vor ihm fahrenden Radfahrer Kö [REDACTED] habe überholen wollen, nicht als geführt an. Nach den Urteilsgründen hält das Berufungsgericht weder für erwiesen, dass der Zweitkläger den Radfahrer Kö [REDACTED] überhaupt zur Zeit des Zusammenstoßes bereits erblickt hatte, noch den Beweis dafür erbracht, dass der Zweitkläger, falls er Körper bereits gesehen haben sollte, zum Überholen angesetzt hatte. Diese Erwägungen des Berufungsgerichts liegen auf tatsächlichem Gebiet und sind daher ebenfalls der Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogen.

d) Die Revision macht weiter geltend, der Alkoholeinfluss bei dem Zweitkläger zur Zeit des Unfalls habe geprüft werden müssen. In der Auskunft des Instituts für gerichtliche Medizin und Kriminalistik der Universität Göttingen vom 4. Juni 1949 sei ausdrücklich um Klärung des Zeitpunktes der Blutentnahme bei dem Zweitkläger gebeten worden. Die Blutprobe sei tatsächlich nicht um 0,45, sondern um 12,45 Uhr, also erst 14 Stunden nach dem Unfall entnommen worden; wäre dieser Zeitpunkt der Blutentnahme zu Grunde gelegt worden, so hätten sich bei Umrechnung auf den Zeitpunkt des Unfalls ganz andere Blutalkoholwerte ergeben, als wenn von einer Blutentnahme um 0,45 Uhr ausgegangen werde. Das Berufungsgericht hätte dies von sich aus aufklären und gegebenenfalls dem Antrag auf Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung stattgeben müssen.

Auch dieser Rüge muss der Erfolg versagt bleiben. Die Auskunft über das Ergebnis der Blutalkoholbestimmung des Zweitklägers war bereits vor Beginn dieses Rechtsstreits in dem gegen den Beklagten anhängig gemachten Strafverfahren erteilt und jedenfalls dem erstinstanzlichen Prozessbevollmächtigten des Beklagten bekannt. Trotzdem hat der Beklagte weder im ersten Rechtszuge noch bis zum ^{Schluss der} mündlichen Verhandlung im zweiten Rechtszuge die Behauptung aufgestellt, dass die Blutentnahme bei dem Zweitkläger erst um 12,45 Uhr erfolgt sei und der Zweitkläger zur Zeit des Unfalls unter Alkoholeinwirkung gestanden habe. Erst in seinem nach Schluss der mündlichen Verhandlung eingebrachten Schriftsatz vom 20. September 1950 hat der Kläger entsprechende Behauptungen aufgestellt und für sie Beweis ange-

treten. Gleichzeitig hat er in diesem Schriftsatz gebeten, die mündliche Verhandlung gegebenenfalls wieder zu eröffnen.

Bei diesem Sachverhalt bestand für das Berufungsgericht weder die Pflicht, von Amts wegen die Frage einer Alkoholeinwirkung bei dem Zweitkläger zur Zeit des Unfalls aufzuklären, noch brauchte es die mündliche Verhandlung wieder zu eröffnen.

Die Aufklärungspflicht geht nicht so weit, die Parteien zur Aufstellung ihnen günstiger Behauptungen zu veranlassen (Stein-Jonas-Schönke 17. Aufl. § 139 Anm II 1b). Nachdem der Beklagte, obwohl er - oder jedenfalls sein Prozessbevollmächtigter - die Auskunft des Instituts in Göttingen kannte, im ganzen Laufe des Verfahrens während des ersten und zweiten Rechtszuges mit keinem Wort auf eine Alkoholeinwirkung bei dem Zweitkläger zu sprechen gekommen war und auch nicht behauptet hatte, dass die Blutentnahme bei dem Zweitkläger erst um 12,45 Uhr stattgefunden habe, konnte das Berufungsgericht annehmen, dass der Beklagte in dieser Richtung keine Behauptungen aufstellen wollte. Eine Aufklärungspflicht bestand daher nicht.

Auch zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung bestand für das Berufungsgericht keine Verpflichtung. Es bedarf hier nicht der Untersuchung, ob und unter welchen Voraussetzungen nach Schluss der mündlichen Verhandlung vorgebrachte neue Tatsachen dem Berufungsgericht die Wiedereröffnung der bereits geschlossenen Verhandlung zur Pflicht machen würden; eine solche Verpflichtung ist je-

denfalls dann zu verneinen, wenn das Gericht berechtigt ist, dieses Vorbringen als verspätet zurückzuweisen (§ 529 Abs 2 ZPO). Es handelte sich hier um neue Verteidigungs- und Beweismittel, die bereits im ersten Rechtszuge hätten geltend gemacht werden können. Ihre Berücksichtigung hätte die Erledigung des Rechtsstreits verzögert, denn es hätte darüber verhandelt und Beweis erhoben werden müssen, die Verkündung des Urteils hätte also noch nicht erfolgen können. Es liegt auch grobe Nachlässigkeit vor, da dem Beklagten das Ergebnis der Auskunft des Instituts in GÖ [REDACTED] bereits vor dem Beginn des Rechtsstreits bekannt war und die Bedeutung einer Alkoholeinwirkung bei dem Zweithelfer für den Ausgang des Rechtsstreits offen zutage lag, so dass keinerlei triftige Gründe für die Zurückhaltung dieses Vorbringens ersichtlich sind. Unter diesen Umständen unterliegt es daher keinen Bedenken, dass das Berufungsgericht von der Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung Abstand genommen hat.

5.) Ferner rügt die Revision fehlerhafte Beurteilung des Verhaltens des Beklagten und führt hierzu aus:

a) Der Beklagte sei nach den übereinstimmenden Aussagen der Zeugen, die ihn vor dem Unfall beobachtet hatten, auf der rechten Fahrbahn im mässigen Tempo gefahren. Eine durch nichts zu erklärende Abweichung nach links hätte besonders bewiesen werden müssen. Die Revision übersieht hierbei, dass dieser Beweis von dem Berufungsgericht ausdrücklich als erbracht angesehen worden ist, denn das Te-

berufungsgericht ist auf Grund der Aussagen der Zeugen P., Wi. und L. in aus Rechtsgründen nicht zu be-
anstandender Weise zu der Feststellung gelangt, dass der
Lastkraftwagen unmittelbar vor dem Zusammenstoß, in seiner
Fahrtrichtung gesehen, in die linke Fahrbahn hinüber gefah-
ren ist.

b) Der Aussage der Zeugin Wi., kurz vor dem Zu-
sammenstoß sei es in dem Personenkraftwagen hell gewor-
den, stehe die polizeiliche und gerichtliche Aussage des
Beklagten gegenüber, er sei plötzlich von den Lichtern
des Personenkraftwagens angestrahlt worden. Dies sei nur
durch ein Linksfahren des Personenkraftwagens zu erklä-
ren. Damit sei dieser gleichzeitig in den Lichtschein
des Lastkraftwagens gekommen. Der Schluss des Berufs-
gerichts, das Hellwerden im Innern des Personenkraftwagens
sei durch eine Linkswendung des Lastkraftwagens herbeige-
führt, entbehre der Logik und beruhe auf Nichtbeachtung der
Aussagen des Beklagten.

Diesen Gedankengängen der Revision ist entgegenzu-
halten, dass sowohl dann, wenn der Lastkraftwagen - in
seiner Fahrtrichtung gesehen - nach links einbog, als auch
dann, wenn der Personenkraftwagen - in seiner Fahrtrichtung
gesehen - eine Linksbiegung vornahm, die Insassen des einen
Fahrzeugs von den Scheinwerfern des anderen Fahrzeugs ange-
strahlt wurden. Dass der Beklagte plötzlich von den Lichtern
des Personenkraftwagens angestrahlt worden ist, kann also
keineswegs nur durch ein Linksfahren des Personenkraft-
wagens erklärt werden; dieser Erfolg kann ebensogut auch
durch eine Linkswendung des Lastkraftwagens eingetreten sein.

Ein Verstoss gegen die Gesetze der Logik ist daher selbst dann nicht ersichtlich, wenn die Angaben des Beklagten bei seinen Vernehmungen zugrunde gelegt werden.

c) Bei der Würdigung der Aussagen des Zeugen P. habe das Berufungsgericht sich mit den in dem Gutachten des Dr. V. und in der Berufungsbegründung erhobenen Bedenken gegen diese Aussage auseinandersetzen und darlegen müssen, warum ihr gegenüber der Bekundung aller übrigen Zeugen der Vorzug zu geben sei, die für die Zeit vor dem Unfall die einwandfreie Fahrweise des Beklagten bestätigt hätten. Auch diese Angriffe gehen fehl. Über den Beweiswert eines Beweismittels entscheidet das Gericht nach freier Überzeugung (Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozessrechts, 5. Aufl § 111 Anm IV 3a); es hat allerdings die Gründe, die es geleitet haben, im Urteil anzugeben. Dies ist hier aber geschehen. In den Gründen des angefochtenen Urteils ist ausgeführt, dass B. der einzige Zeuge ist, der die beteiligten Kraftfahrzeuge unmittelbar vor dem Unfall selbst beobachtet hat, und dass seine Aussagen mit den Aussagen der als Zeugen vernommenen Insassen des Personenkraftwagens, der Zeuginnen L. und W., übereinstimmen. In dem Urteil ist weiter dargelegt, dass die Aussagen der Zeugen K., M. und S. den Aussagen des Zeugen B. nicht entgegenstünden und der Zeuge Harlandt für die Wahrheitsfindung nur sehr eingeschränkt brauchbar sei. Schliesslich ist hervorgehoben, dass die auf Grund der Aussagen des Zeugen P. getroffenen Feststellungen auch durch den objektiven Befund nach dem Unfall bestätigt würden. Demit ist das Berufungs-

gericht der sich aus § 286 ZPO ergebenden Pflicht, die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind, nachgekommen. Nur diese Gründe brauchte es mitzuteilen, dagegen bestand für das Berufungsgericht nicht die Verpflichtung, alles, was es für unerheblich hielt, ausdrücklich zu erörtern und auf jede Behauptung des Beklagten ausführlich einzugehen (RGZ 156, 315; RG in GruchFeitr 55, 922).

6.) Ebenfalls unbegründet ist die Rüge, das Berufungsgericht habe die Gutachten des Dr. V. [REDACTED] und des Ingenieur Bo. [REDACTED] unberücksichtigt gelassen. Beide Gutachten sind von dem Beklagten eingereicht und daher nur als Parteibehauptungen des Beklagten zu werten (Baumbach, Übersicht vor § 402, 5). Das Berufungsgericht war nicht verpflichtet, diesen Privatgutachten zu folgen; die Entscheidung, ob es das Gutachten Lan. [REDACTED] zur Bildung seiner Überzeugung für ausreichend hielt, lag im pflichtgemässen Ermessen des Berufungsgerichts, das von dem Revisionsgericht nicht nachgeprüft werden kann.

7.) Entgegen der Ansicht der Revision lassen auch die Ausführungen des Berufungsgerichts über die Schadensausgleichung einen Rechtsirrtum zum Nachteil des Beklagten nicht erkennen. Die Revision geht bei diesem Angriff davon aus, dass der tatsächliche Geschehensablauf anders gewesen sei, als er sich nach den Feststellungen des Berufungsgerichts abgespielt hat. Werden aber die - wie dargelegt - unangreifbaren Feststellungen des Berufungsge-

gerichts zu Grunde gelegt, so ist es nicht zu beanstanden, dass das Berufungsgericht angenommen hat, die von den Klägern zu vertretende Betriebsgefahr des Personenkraftwagens und die Haftung des Erstklägers aus § 831 BGB trete gegenüber der Betriebsgefahr des Lastkraftwagens und dem Verschulden des Beklagten, der im Zustand mittlerer Trunkenheit in der Dunkelheit mit viel zu hoher Geschwindigkeit gefahren sei, so völlig in den Hintergrund, dass der Beklagte den gesamten Schaden allein zu tragen habe.

3.) Da auch irgendwelche andere sachliche Rechtsverstöße des Berufungsgerichts, die von Amts wegen zu beachten wären, nicht erkennbar sind, war somit die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Delbrück

Meiß

Dr. Kleinewefers

Dr. Gelhaar

Rock